

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 298/09 B

L 2 KN 271/08 U (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 KN 140/08 U (SG Gelsenkirchen)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler und Heinz beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision und auf Beiordnung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. September 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im oben genannten Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Bei summarischer Prüfung der Erfolgsaussicht ist nicht zu erwarten, dass Gründe für die Zulassung der Revision in der erforderlichen Weise bezeichnet werden können. Die unterbliebene Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht mit der Beschwerde gerügt werden. Soweit das LSG dem Kläger Kosten für die Fahrt zum Verhandlungstermin einschließlich der Kosten eines Begleiters nicht erstattet hat, liegt ein Verfahrensmangel fern. Der Kläger hat im PKH-Verfahren Unterlagen vorgelegt, nach denen der Sozialhilfeträger ihm einen Mehrbedarf wegen der Gehbehinderung zugebilligt hat und er Inhaber eines Schwerbehindertenausweises ist, der ihm und einem Begleiter die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu vergünstigten Bedingungen erlaubt. Im Übrigen entspricht die bereits eingelegte Beschwerde nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger schon nicht form- und fristgerecht eingelegt, da sie nicht innerhalb der Monatsfrist nach § 160a Abs 1 Satz 2 SGG durch einen nach § 73 Abs 4 SGG zur Vertretung vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

